Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2009

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

— Drucksachen IV/818, IV/1961 —

mit den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung

Unverändert nach den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit (21. Ausschuß)

— Drucksache IV/1961 —

bis auf die folgenden Änderungen:

Beschlüsse des 21. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
—	—
§ 34	§ 34
Änderung der Reichsversicherungsordnung	**Änderung der Reichsversicherungsordnung**
Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:	Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:
01. § 583 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung: „Die Kinderzulage beträgt monatlich mindestens für das zweite Kind 25 Deutsche Mark, für das dritte Kind 50 Deutsche Mark, für das vierte Kind 60 Deutsche Mark, für das fünfte und jedes weitere Kind je 70 Deutsche Mark;".	01. unverändert
1. § 1262 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung: „7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist,".	1. unverändert

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 21. Ausschusses

2. Dem § 1262 Abs. 2 wird folgende Nummer 8 angefügt:

   „8. die Enkel und die Geschwister unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn diese vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt worden sind."

3. § 1541 a wird aufgehoben.

§ 35

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 39 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

   „7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist,".

2. *Dem* Absatz 2 wird folgende Nummer 8 angefügt:

   „8. die Enkel und die Geschwister unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn diese vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt worden sind."

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

2. unverändert

2a. Dem § 1262 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes wird der Kinderzuschuß auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt."

2b. Dem § 1267 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt."

3. unverändert

§ 35

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. **In** § 39 erhält Absatz 2 Nr. 7 folgende Fassung:

   „7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist,".

2. **In** § 39 wird dem Absatz 2 folgende Nummer 8 angefügt:

   „8. die Enkel und die Geschwister unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn diese vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt worden sind."

3. In § 39 wird dem Absatz 3 folgender Satz 3 angefügt:

   „Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes wird der Kinderzuschuß auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt."

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 36

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 60 des Reichsknappschaftsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

   „7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist,".

2. Dem Absatz 2 wird folgende Nummer 8 angefügt:

   „8. die Enkel und die Geschwister unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn diese vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt sind."

§ 41 a

Fassung des Kindergeldgesetzes während der Übergangszeit

Das Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird wie folgt geändert und ergänzt:

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

4. **In § 44 wird dem Absatz 1 folgender Satz 3 angefügt:**

   „Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt."

§ 36

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. **In** § 60 Abs. 2 erhält die Nummer 7 folgende Fassung:

   „7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist,".

2. **In** § 60 wird dem Absatz 2 folgende Nummer 8 angefügt:

   „8. die Enkel und die Geschwister unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn diese vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt worden sind."

3. **In § 60 wird dem Absatz 3 folgender Satz 3 angefügt:**

   „Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes wird der Kinderzuschuß auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt."

4. **In § 67 wird dem Absatz 1 folgender Satz 3 angefügt:**

   „Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt."

§ 41 a

Fassung des Kindergeldgesetzes während der Übergangszeit

Das Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird wie folgt geändert und ergänzt:

Beschlüsse des 21. Ausschusses

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Das Kindergeld beträgt für das dritte und jedes weitere Kind je 50 Deutsche Mark monatlich."

2. Der bisherige Wortlaut des § 9 wird Absatz 1; folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

   „(2) Der Bund gewährt den Familienausgleichskassen und den Trägern der nach § 32 des Kindergeldgesetzes anerkannten Leistungen Zuschüsse zu ihren Aufwendungen für die Kindergeldzahlung in der Zeit vom *1. April 1964 bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Monat der Verkündung des Bundeskindergeldgesetzes.* Die Zuschüsse betragen 114 Millionen Deutsche Mark monatlich. Sie werden jeweils am zehnten Tage des Monats fällig, für den sie bestimmt sind.

   (3) Der Gesamtverband der Familienausgleichskassen verteilt die Zuschüsse nach Absatz 2 nach dem Verhältnis der Kindenrgeldbeträge, die die Familienausgleichskassen und die Träger der von diesen nach § 32 des Kindergeldgesetzes anerkannten Leistungen im Jahre 1962 gezahlt haben. Soweit die nach § 32 des Kindergeldgesetzes anerkannten Leistungen das gesetzliche Kindergeld überstiegen haben, bleiben sie für die Verteilung der Zuschüsse außer Betracht."

3. § 12 wird aufgehoben.

§ 41 b

Nachzahlungen *für die Übergangszeit*

Personen, *die* glaubhaft machen, *daß sie in der Zeit vom 1. April 1964 bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Monat der Verkündung dieses Gesetzes* Kindergeld für ein viertes oder weiteres Kind bezogen haben, wird *für diese Zeit* von der Bundesanstalt *auf besonderen Antrag hin der Unterschiedsbetrag zwischen dem Kindergeld nach § 4 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes in der Fassung des § 41 a und dem Kindergeld nach § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes nachgezahlt.*

§ 43

Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Gesetze und Verordnungen

§ 34 Nr. 01 und § 41 a treten mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am *ersten Tage nach Ablauf des*

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Das Kindergeld beträgt für das dritte und jedes weitere Kind je 50 Deutsche Mark monatlich. **Das Kindergeld erhöht sich für April 1964 für das dritte und jedes weitere Kind zusätzlich um je 30 Deutsche Mark."**

2. Der bisherige Wortlaut des § 9 wird Absatz 1; folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

   „(2) Der Bund gewährt den Familienausgleichskassen und den Trägern der nach § 32 des Kindergeldgesetzes anerkannten Leistungen Zuschüsse zu ihren Aufwendungen für die Kindergeldzahlung in der Zeit vom **1. Januar bis zum 30. Juni 1964.** Die Zuschüsse betragen 114 Millionen Deutsche Mark monatlich. Sie werden jeweils am zehnten Tage des Monats fällig, für den sie bestimmt sind.

   (3) Der Gesamtverband der Familienausgleichskassen verteilt die Zuschüsse nach Absatz 2 nach dem Verhältnis der Kindergeldbeträge, die die Familienausgleichskassen und die Träger der von diesen nach § 32 des Kindergeldgesetzes anerkannten Leistungen im Jahre 1962 gezahlt haben. Soweit die nach § 32 des Kindergeldgesetzes anerkannten Leistungen das gesetzliche Kindergeld überstiegen haben, bleiben sie für die Verteilung der Zuschüsse außer Betracht."

3. unverändert

§ 41 b

Nachzahlungen durch die Bundesanstalt

Personen, **die im Jahre 1964 für einen der ersten drei Monate Kindergeld für ein drittes Kind oder für einen der ersten sechs Monate** Kindergeld für ein viertes oder weiteres Kind bezogen haben, wird von der Bundesanstalt **der Betrag nachgezahlt, um den das bezogene Kindergeld niedriger ist als das Kindergeld, das sie erhalten hätten, wenn bereits die in § 10 Abs. 1 genannten Kindergeldsätze maßgebend gewesen wären. Der nachzuzahlende Betrag vermindert sich um den Betrag, den dieselbe Person für das Kind nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Kindergeldgesetzes in der Fassung des § 41 a Nr. 1 dieses Gesetzes erhalten hat. Die Nachzahlung ist bis zum 31. Oktober 1964 zu beantragen; die in den Sätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen sind** glaubhaft zu machen.

§ 43

Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Gesetze und Verordnungen

§ 34 Nr. 01 und § 41 a treten mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am **1. Juli 1964** in Kraft;

Beschlüsse des 21. Ausschusses

auf den Monat der Verkündung folgenden dritten Monats in Kraft; gleichzeitig treten das Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333), das Kindergeldanpassungsgesetz vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17), das Kindergeldergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841), sämtlich zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) außer Kraft.

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

gleichzeitig treten das Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333), das Kindergeldanpassungsgesetz vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17), das Kindergeldergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841), sämtlich zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) außer Kraft.

Bonn, den 4. März 1964